

Erläuterungen zur Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst

Ingress

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf Artikel 54a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40), der den Bund beauftragt, zur Unterstützung der gesetzlichen Vollzugsaufgaben von Bund und Kantonen in den Bereichen Tierseuchen, Tierschutz und Lebensmittelhygiene ein zentrales Informationssystem zu betreiben. Weiter werden die Artikel 165c Absatz 1 Buchstabe d und 165g des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; AS 2013 3463) in den Ingress aufgenommen, da die entsprechenden Informationssysteme des BLW ebenfalls Subsysteme des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette sind.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Gegenstand der Verordnung sind das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) und das Informationssystem für Labordaten (ALIS). Sie werden vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) betrieben und sind Subsysteme des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette. Da das gemeinsame zentrale Informationssystem ein vernetztes Gesamtsystem ist, müssen sich die hier genannten Regelungen und Standards an den gemeinsamen Zielen orientieren.

Artikel 2 Begriffe

Enthält Begriffsdefinitionen. So wird u.a. geklärt, wer i.S. dieser Verordnung als beauftragter Dritter gilt.

Artikel 3 Aufgaben des BLV

Das BLV sorgt mit qualifizierten Leistungserbringern dafür, dass der Betrieb der Informationssysteme einwandfrei funktioniert. Die Kantone sind für die Sicherstellung des Zugangs zu ASAN innerhalb des Kantons zuständig. Die notwendigen Anleitungen werden ihnen von der Fachstelle zur Verfügung gestellt.

Die Modalitäten der gemeinsamen Benutzung von ASAN werden zwischen den Kantonen und dem BLV in Nutzungsvereinbarungen festgelegt. Dazu gehören die Präzisierung der Leistungen des Betreibers und der für die Zusammenarbeit wichtigen Prozesse, wie z.B. die Stellung von Anträgen zuhanden des gemeinsamen Ausschusses. Insbesondere werden auch die Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien im Bereich des Datenschutzes und der Informatiksicherheit festgelegt. Der Abschluss der Nutzungsvereinbarungen erfolgt seitens der Kantone durch diejenige Behörde, die nach der kantonalen Zuständigkeitsregelung dafür zuständig ist.

Artikel 4 Zugriffsberechtigte Stellen

Mit der Bestimmung der zugriffsberechtigten Stellen und der Regelung der Zugriffsrechte wird sichergestellt, dass alle Behörden entlang der Lebensmittelkette Zugriff auf die für sie relevanten Daten erhalten. Der Zugriff kann technisch je nach Vollzugsaufgaben und Zugehörigkeit der Anwenderinnen und Anwender zu einer administrativen Einheit auf gewisse Kategorien von Daten beschränkt werden. Daraus ergeben sich unterschiedliche Benutzerrollen, denen unterschiedlichen Berechtigungen entsprechen. (**Art. 8 – 11 sowie 19**). So kann z.B. der Vollzugsverantwortliche (Kantonstierarzt/ärztin, Kantonschemiker/in, Vorsteher/in des Landwirtschaftsamtes) alle Geschäftsgänge in seinem Zuständigkeitsbereich einsehen, während der Sachbearbeiter oder der beauftragte Dritte nur Rechte in Geschäftsgängen hat, die ihm zur Bearbeitung zugewiesen wurden.

2. Abschnitt: Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN)

Artikel 5 **Zweck**

Durch die Vernetzung der Daten, die Bund und Kantone zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben benötigen, sollen die Tiergesundheit, der Tierschutz und die Lebensmittelsicherheit verbessert werden.

ASAN dient aber vor allem auch der Geschäftsverwaltung durch Bund und Kantone. Sie soll die Kontrolle der Prozesse ermöglichen und als Führungsinstrument der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte dienen.

Artikel 6 **Inhalt**

Die Art und der Inhalt der Daten (Datenkatalog nach Art. 54a Abs. 7 Bst. b TSG), die in ASAN enthalten sind, werden im Einzelnen beschrieben. **Stammdaten** sind Daten, die sich auf eine Einheit beziehen (z.B. Bauernbetrieb oder Bauer) und sie charakterisieren. Stammdaten sind beispielsweise Adressdaten, Daten zu Betriebsart, gehaltenen Tieren, Arbeitskräften, Produktion, bewirtschafteten Flächen oder bei Personen Daten zu deren Ausbildung und Funktion. **Vollzugsdaten** sind Daten, die sich aus Vollzugsvorgängen ergeben, wie etwa Kontrolldaten (Kontrollplanungen und Ergebnisse), Daten aus Laboruntersuchungen (Ergebnisse), Informationen über den Gesundheitszustand von Tieren oder Daten über Massnahmen, welche von den Behörden getroffen wurden (z.B. Erteilung einer Bewilligung). Bei den **Systemdaten** handelt es sich um Daten, die für die Anwender sichtbar sind und ihnen die Benutzung von Funktionalitäten ermöglichen, die sie aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Sie werden in standardisierter Form zur Verfügung gestellt und können von den Anwendern nicht geändert werden, so etwa Referenzlisten, Systemkonfigurationen für Vollzugsabläufe oder Dateneingabeformulare. **Anwenderdaten** umschreiben die Rolle und die Zuteilung an die Verwaltungseinheit eines Anwenders im System. Diese Zuteilung wird durch die kantonalen Administratoren oder durch den Administrator von ASAN gemacht.

Die beschriebenen Daten werden entweder aus anderen Datenbanken oder Informationssystemen des Bundes und der Kantone übernommen oder von den Anwenderinnen und Anwendern direkt in ASAN eingegeben. Über die Form (= Format und Feldgrösse einer Eingabe oder Standardvorgabe) und den Verwendungszweck der

einzugebenden Daten werden technische Weisungen erlassen (**Art. 30**). So wird z.B. beschrieben werden müssen, dass die Zulassungsnummer eines Fahrzeugs für die Erteilung der Bewilligung eines internationalen Transports verwendet wird.

Artikel 7 Eingabe und Übermittlung der Daten

Die Meldepflichten werden nicht in dieser Verordnung definiert. Die Pflicht zum Eintragen von Daten in ASAN, ALIS oder das Informationssystem Acontrol wird in den spezifischen Erlassen verankert. Vgl. dazu **Anhang 3** (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts). So sind z.B. gemäss Artikel 65 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) die Ergebnisse der angeordneten Kontrollen und Untersuchungen aus dem Vollzug des TSG in ASAN einzutragen.

Einige Kantone verwenden eigene Informationssysteme. Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV; SR 919.117.71) sieht vor, dass die Kantone Kontrolldaten aus eigenen Informationssystemen in Acontrol hochladen können. In diesem Fall wie auch im Fall der direkten Eingabe haben die Kantone selbst dafür zu sorgen, dass die Datenübertragung in Acontrol zeit- und formgerecht erfolgt. Die Kantone können auch geeignete Organisationen damit betrauen (= beauftragte Dritte i.S. von **Art. 2 Bst. f**).

Artikel 10 Zugriff auf die Systemdaten und die Anwenderdaten

Die Administratorinnen und Administratoren von ASAN und ALIS sind in der Regel Mitglieder der Fachstelle. Es handelt sich um Personen mit vertieften Kenntnissen, welche zu technischen und Supportzwecken erweiterte Berechtigungen und Einsichtsmöglichkeiten in die Informationssysteme haben müssen.

Artikel 11 Zugriff durch beauftragte Dritte

Kantonale Stellen oder der Bund können private Organisationen mit der Durchführung von Kontrollen oder Untersuchungen beauftragen (z.B. Kontrollorganisationen, Referenzlaboratorien). Um ihren Auftrag ausführen zu können, müssen diese Organisationen (=beauftragte Dritte) Zugriff auf die in ASAN gespeicherten Daten haben und Ergebnisse eintragen können. Beauftragte Dritte dürfen aus Gründen des Datenschutzes und gestützt auf Artikel 54a TSG lediglich nicht besonders schützenswerte Daten und Daten, die zwar Rückschlüsse auf Betriebsprofile, nicht aber auf Persönlichkeitsprofile zulassen, bearbeiten.

Artikel 12 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

ASAN ist das Nachfolgesystem des bestehenden zentralen Informationssystems nach Artikel 54a TSG für den Bereich des öffentlichen Veterinärdienstes (ISVet). Es ist mit ALIS, das die bestehende Labor-Datenbank des BLV ablöst, und mit dem Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) verbunden. Es ist geplant, ASAN ab 2015 mit weiteren Informationssystemen zu verknüpfen (z.B. Tierverkehrsdatenbank (TVD), Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten (AGIS), zentrale Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Hundedatenbank)). ASAN erlaubt es, die Aufgaben des öffentlichen Veterinärdienstes einerseits zu verwalten, andererseits Standardabfragen zu Planungs- oder Übersichtszwecken zu generieren.

Artikel 13 Fachstelle

Eine wichtige Aufgabe der Fachstelle des BLV für die Informationssysteme (Fachstelle) ist die Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender von Bund und Kantonen, sei es durch Schulungen, die Beantwortung von Fragen zur Benutzung des Systems, die Zustellung wichtiger Informationen, die Durchführung von Systemanpassungen oder -korrekturen oder durch Hilfe in besonderen Situationen (z.B. temporäre Nicht-Verfügbarkeit, aussergewöhnliche Systemfehler).

Sind technische oder fachliche Anpassungen von ASAN erforderlich, arbeitet die Fachstelle eng mit den technischen Leistungserbringern und den kantonalen Vollzugsstellen zusammen. Die Abstimmung mit dem BLW ist wichtig, um die Koordination mit den von ihm betriebenen Subsystemen sicherzustellen.

Artikel 14 Gemeinsamer Ausschuss

Die Mitwirkung der Kantone erfolgt über den gemeinsamen Ausschuss. Der gemeinsame Ausschuss, der paritätisch aus Vertretern von Bund und Kantonen zusammengesetzt ist, ist das strategische Lenkungsorgan von ASAN. Er steuert den Betrieb und die Weiterentwicklung, indem er bei der Erstellung des Jahresbudgets mitwirkt, das BLV in Bezug auf fachliche und finanzielle Aspekte berät, Entwicklungsschritte vorschlägt und priorisiert sowie Umsetzungsvorschläge und Ergebnisse genehmigt. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet einvernehmlich und bezieht bei allen Entscheidungen, die auch Auswirkungen auf andere Subsysteme des gemeinsamen zentralen Informationssystems haben, die Vertreter des BLW mit ein.

Artikel 15 Finanzierung

An der bisherigen Kostenregelung soll sich grundsätzlich nichts ändern. Sie entspricht den Vorgaben von Artikel 54a Absatz 6 TSG, wonach die Kantone 2/3 der Kosten zu tragen haben und sich die Beiträge der einzelnen Kantone im Verhältnis zur Anzahl Zugänge (Zugangsstationen) berechnen.

In der Verordnung mussten aber zwei Anpassungen vorgenommen werden. Zum Einen kann die ISVet-V nur eine Kostenregelung für ASAN treffen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 1). Zum Anderen erfolgen die Zugriffe neu über das Internetportal Agate. Deshalb muss der Begriff „Zugangsstationen“ neu definiert werden. Eine Nutzung des Informationssystems ist nur möglich, wenn die nutzende Person über eine 2-Faktoren-Authentisierung (z.B. aktivierte SuisseID, Public Key Infrastructure (PKI)) sowie eine Installation des dazugehörigen Treibers auf ihrem Computer verfügt und wenn sie sich als Benutzer im Internetportal Agate registriert hat. Diese Nutzungslizenz entspricht dem Konzept der bisherigen Zugangsstationen. Materiell ändert sich dadurch an der bisherigen Finanzierungsregelung nichts: Für die zwei ersten Zugänge haben die Kantone einen Betrag von je Fr. 10'000.- zu entrichten. Die Kosten für zusätzliche Zugangsstationen bzw. Lizenzen sind geringer. Ein gestaffeltes Preissystem ist gerechtfertigt, weil die Kosten für die Weiterentwicklung und den Betrieb mit steigender Anzahl von Lizenzen und damit von Zugängen sinken.

Wenn die Kantone jedoch zugunsten eigener Datenmanagementsysteme auf Zugangsstationen verzichten wollen, müssen sie für die zur Übermittlung von Daten im Rahmen der Meldepflichten anfallenden Kosten selbst aufkommen.

3. Abschnitt: Informationssystem für Labordaten (ALIS)

Artikel 17 Inhalt

Der Datenkatalog ergibt sich aus Artikel 312 Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und Artikel 6 Absatz 3 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 (MiPV; SR 916.351.0). Diese Bestimmungen schreiben vor, welche Daten von den anerkannten Laboratorien regelmässig in ALIS einzugeben sind. Es handelt sich vor allem um Daten, dank denen die Proben zugeordnet werden können (Tier ID, Angaben zur Tierhaltung). Die Plausibilisierung erfolgt mit den Daten, die in ASAN enthalten sind.

Zur Festlegung von Form und Struktur der einzugebenden Daten bzw. des Inhalts der einzelnen Felder werden technische Weisungen erlassen (**Art. 30**).

Artikel 20 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

In ALIS werden die Laborergebnisse entlang der Lebensmittelkette gesammelt und erfasst. Durch die Verknüpfung mit ASAN werden die in ALIS enthaltenen Daten auf Abruf in ASAN präsentiert und für die betroffenen Behörden zugänglich sein. Über ASAN werden die Laboratorien zudem nicht korrekte Resultate berichtigen können. Ebenfalls in ASAN wird die Erteilung der Zugriffsberechtigungen mit der adäquaten Rolle für die Anwender aus den Laboratorien verwaltet. Dank dieser Lösung werden technische sowie organisatorische Synergien ausgenützt.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 21 Erteilung der Zugriffsrechte

Die Erteilung der Zugriffsrechte für die Anwenderinnen und Anwender der anerkannten Laboratorien erfolgt durch die Fachstelle. Das BLV kann den Prozess zur Erteilung der Zugriffsrechte für die verschiedenen Anwenderinnen und Anwender von ASAN und ALIS in Weisungen präzisieren (**Art. 30 Bst. d**).

Artikel 22 Bekanntgabe von Daten an Behörden

Diese Bestimmungen ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01). Besonders schützenswerte Personendaten dürfen anderen Behörden nur bekannt gegeben werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht.

Für nicht besonders schützenswerte Daten ist die Schwelle weniger hoch: Im Rahmen von koordinierten Vollzugsaufgaben können sie weiteren Behörden oder anderen Informationssystemen (z.B. Tierverkehrsdatenbank) auch im Abrufverfahren bekannt gegeben werden. Als koordinierte Vollzugsaufgabe gilt beispielsweise die gemeinsame Inspektion eines Betriebes durch verschiedene Behörden (z.B. Zerlegebetrieb oder Fischzucht).

Wenn das Bundesrecht oder eine direkt anwendbare Bestimmung in einem internationalen Abkommen dies vorsieht, können Daten aus ASAN auch im Internet bekanntgegeben werden. Das gilt z.B. für die Publikation des Verzeichnisses zugelassener

Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben (vgl. Anhang 11 Ziffer 2 Anlage 6 Kapitel I Abschnitt „Sonderbedingungen“ des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen; SR 0.916.026.81).

Artikel 23 Bekanntgabe von Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

Daten aus ASAN sind eine wichtige Quelle für wissenschaftliche Arbeiten wie etwa epidemiologische Fragestellungen oder Risikoanalysen im Lebensmittelbereich. Selbstverständlich dürfen die Daten nur unter Einhaltung der in Artikel 22 DSG genannten Voraussetzungen bearbeitet werden.

Berichte zur Situation im Bereich der Lebensmittelkette in der Schweiz (z.B. nationaler Kontrollplan¹) können mit den Daten sehr viel schneller und präziser erstellt werden. Anonymisierte Daten genügen für diesen Zweck vollumfänglich.

Artikel 24 Bekanntgabe von Daten an Private

Der Begriff "Private" umfasst neben privaten Einzelpersonen auch private Kontrollorganisationen oder Labelinhaber im Bereich der Landwirtschaft. Die Bekanntgabe ist im Sinne von Artikel 19 DSG zu handhaben.

Artikel 28 Informatiksicherheit

Für die Informatiksicherheit sind die Vorschriften der Bundesinformatikverordnung massgebend. Die Kantone sind für die Informatiksicherheit in ihrem Bereich selbst verantwortlich.

Artikel 29 Archivierung und Löschung der Daten

Die Archivierung der Daten richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 152.1). Die Daten müssen im Hinblick auf die Koordination der Kontrollen in der Landwirtschaft, den Aufbau eines Nationalen Kontrollplans und im Zusammenhang mit Rechtsfällen, die sich manchmal über Jahre hinweg ziehen, lang genug vorhanden sein. Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind spätestens 30 Jahre nach dem letzten Dossierzugang zu löschen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 30-32)

Artikel 30 Vollzug

Das BLV erlässt die notwendigen technischen Ausführungsvorschriften, um u.a. den Vollzug der Verordnung und das ordnungsgemässe Funktionieren der Informationssysteme durch klare Definition von Schnittstellen, Datenübertragungsmechanismen und -frequenzen, Referenzlisten und Standards sicherzustellen. Auch werden wichtige technische Anforderungen festgehalten, denen die Arbeitsstationen der Anwende-

¹ <http://www.blv.admin.ch/blk/02557/index.html?lang=de>

rinnen und Anwender genügen müssen, z.B. um den eigenen Zugang adäquat einrichten zu können.

ASAN (**Bst. e**): Diese Weisungen regeln, wie der Datenkatalog (vgl. **Anhang 1**) im Informationssystem angewendet wird, d.h., wie die einzelnen Fachprozesse des Veterinärwesens in standardisierter Form abgebildet werden. Dazu gehört auch die Codierung der für die Abwicklung der Fachprozesse benötigten Daten.

ALIS (**Bst. f**): Diese Weisungen regeln die Berichterstattung der anerkannten Labordatenbanken an ALIS in Bezug auf die Form, den Meldeweg und die Meldefrequenz der zu meldenden Daten sowie die Verantwortlichkeiten. Unter Struktur wird die Grösse der Felder (Anzahl Zeichen), die für die einzelnen Daten zur Verfügung stehen, und das für die Übertragung der Daten zu verwendende Format verstanden.

Anhänge 1 und 2

In Anhang 1 wird der Inhalt der in den Informationssystemen bearbeiteten Datenkataloge aufgeführt. Die Standards für die Inhalte und die Datenübertragung werden in technischen Weisungen so festgelegt, dass der Austausch mit den anderen am gemeinsamen zentralen Informationssystem beteiligten Subsystemen reibungsfrei möglich ist.

Anhang 3

Die Änderungen bisherigen Rechts betreffen in erster Linie Meldepflichten an ASAN und Acontrol. Die Meldepflichten sind in den Fachverordnungen festgehalten, die teilweise aktualisiert bzw. präzisiert werden müssen (TSchV, TAMV, LGV, V des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, VSFK, MiPV, TSV, VTNP, EDAV).

Artikel 65a TSV ist seit Inkrafttreten der ISVet-V überflüssig: Die Meldepflicht findet sich in Artikel 65 TSV und die Ermächtigung zum Erlass von technischen Weisungen in **Artikel 30** der vorliegenden Verordnung.

Artikel 312 Absatz 4 TSV muss einerseits angepasst werden, weil die Labor-Datenbank des BLV von ALIS abgelöst wurde und als Subsystem Bestandteil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette ist. Andererseits müssen neu auch Daten über Antibiotikaresistenzen eingegeben werden. Für eine erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung ist es zudem wichtig, dass Untersuchungsergebnisse eindeutig einer Tierhaltung zugeordnet werden können. Dies ist mit der aktuellen Regelung nur bei registrierten Tierhaltungen möglich. Private Heimtierhaltungen, die weder im BUR noch in der TVD registriert sind, können nur identifiziert werden, wenn sie in ALIS mit dem Namen und der Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters erfasst sind.